



Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner Havac GmbH & Co. KG, Centralpark 12, 59329 Wadersloh	
Insolvenzgericht: Amtsgericht Münster	Aktenzeichen 78 IN 33125

Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter GTS Schwäiss- u. Verbindungstechnik GmbH Ravensberger Straße 23 33649 Bielefeld Gf. Christoph Jellmann	Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken. ☐ Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend
Bankverbindung (IBAN, ggf. BIC) Sparkasse Gütersloh / IBAN: DE64 4785 0065 0020 0156 09	
Geschäftszeichen Kunden-Nr. 28318	Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen

Jede selbstständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	512,18 €
Zinsen , höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens	
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	
% aus € seit dem	
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	
Summe	512,18 €

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens	
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	
% aus € seit dem	
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

☐ Ja, Begründung siehe Anlage

☒ Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund

☐ Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren

☐ aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;

☐ aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht

☐ aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

☒ Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen

(z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Warenlieferung vom Oktober 2024

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in zwei Exemplaren):

Rechnung vom 31.12.2024 Nr. M0885

Bielefeld

(Ort)

17.09.2025

(Datum)


(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.



GTS
Schweiss- und
Verbindungstechnik GmbH
Ravensberger Bleiche 23
33649 Bielefeld
Tel.: 0521 - 32 95 66-0
Fax: 0521 - 32 95 66-20

MIG / MAG-Schweißanlagen · WIG-Schweißanlagen ·
 Schweißtratos · Schweißgleichrichter ·
 Widerstandsschweißmaschinen ·
 Autogen-Schweiß-/Schneid- und Lötgeräte
 Schweißgasabsaugungen / Schweißgasfiltertechnik ·
 Druckminderer für alle Gase ·
 sämtliches Schweißzubehör
 Schweißplatzausrüstungen · Plasma-Schneidanlage
 Schweiß-Roboter · Vorrichtungsbau
**QUALIFIZIERTER KUNDENDIENST UND
 REPARATURWERKSTATT FÜR ELEKTRO- UND
 AUTOGENSCHWEISSGERÄTE ALLER FABRIKATE**

GTS – SCHWEISS- UND VERBINDUNGSTECHNIK GMBH
 RAVENSBERGER BLEICHE 23 · 33649 BIELEFELD

KAREC GmbH & Co. KG
 Entsorgerfachbetrieb
 Centraliapark 12
 59329 Wadersloh



SCHWEISSTECHNIK

33649 Bielefeld

Ravensberger Bleiche 23

Telefon **0521/329 566-0**

Telefax **0521/329 566-20**

info@gts-schweisstechnik.de

www.gts-schweisstechnik.de

Rechnung

Telefon-Nr.....: 02523/9593370
 Vertreter.....: Patrick Speith
 Versand.....: Anlieferung - frei Haus

: Beleg-Nummer...: 110895 :
 : Datum.....: 31.12.2024 :
 : Kunden-Nummer...: 28319 :
 : Auftrag.....: 169862 :
 :

Ihre Bestellung.....: persönlich vom 25.07.2024

Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis EUR
88888	Lieferschein 169862 v. 111024 -----	1	Stck		
99330522	HARRIS-Handschweissbrenner Mod 62 -> 950mm repariert ausgerüstet mit:	2	Stck	123,20	246,40
480011	HARRIS-6244-APS-Brennerkopf -neu- für Handschneidbrenner	2	Stck	74,50	149,00
41042	HARRIS-Düsenmutter 6259-BPS Modell 42/49/62	2	Stck	6,55	13,10
41004	HARRIS-Schneiddüse 6290-4 NFF -> 75-150mm	2	Stck	10,95	21,90
88010	HARRIS-Handschneidbrenner Mod 62/950mm unrepariert zurück -> Reparatur-Kosten übersteigen 50% des Neupreises	1	Stck		
88889	REPARATUR-Rechnung - zahlbar rein netto !	1	Stck		

Lieferscheindatum = Leistungsdatum

Übertrag Blatt - 2 -

Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Nachstehende Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - ab sofort für alle Lieferungen, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebot und Abschluss

Alle Angebote sind unverbindlich hinsichtlich Preis- und Lieferungsmöglichkeit. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sind nur annähernd maßgebend.

3. Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen den Verkäufer, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Versand

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt auf seinen Wunsch und zu seinen Lasten.

Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft seitens des Verkäufers dem Versand gleich. Erfolgt auf Wunsch des Abnehmers die Lieferung unmittelbar an den privaten Verbraucher, so sind dem Lieferer die entsprechenden Mehrkosten zu vergüten. Eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird für solche Transporte nicht übernommen, selbst wenn die Transporte durch eigenes Personal des Lieferers erfolgen.

5. Verpackung

Die Verpackung wird besonders berechnet. Wird sie innerhalb eines Monats unter Verwendung der alten Zeichen mit sämtlichen Packmaterialien frei Lager des Verkäufers zurückgesandt, so werden zwei Drittel des berechneten Wertes gutgeschrieben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Fehlen des Packmaterials wird nur die Hälfte vergütet. Leichte Verpackungen, sowie Postkisten, Kartons usw. werden nicht zurückgenommen. Für verspätet zurückgegebene Großspulen und sonstige Leihpackungen werden die von den Herstellern berechneten Mietgebühren belastet.

6. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro. Der Rechnungsbetrag ist, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Vorauszahlungen in Bar, bei Nachnahme und bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 2 Prozent gewährt. Teilzahlungsverträge gelten nicht als Barzahlung. Reparaturen sind zahlbar rein netto Kasse.

Schecks und Akzepte werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarungen hingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst als an dem Tage geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen seitens des Käufers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem Wechseldiskont der für den Hauptsitz des Verkäufers zuständigen Landeszentralbank zu entrichten. Bei Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Verträge verpflichtet. Ist der Käufer mit der Rückzahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und der Verkäufer kann für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nicht-einlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsuchung eines Vergleichs seitens des Käufers.

Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung des Verkäufers ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldo-Forderung des Verkäufers.

b) Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die so entstandene neue Sache bleibt somit sein Eigentum und dient als Vorbehaltsware zur Sicherung seiner Ansprüche gemäß a).

c) Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Verkäufers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.

d) Dem Käufer ist Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der gelieferten Ware anzuzeigen. Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.

e) Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Verträge hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gelten als an den Verkäufer abgetreten.

f) Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. Bis zur Herausgabe hat der Käufer die unter Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren für diesen getrennt von anderen Waren zu lagern, als Eigentum (Miteigentum) des Verkäufers zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und dem Verkäufer ein Verzeichnis dessen Eigentums (Miteigentums) zu übergeben. Verkäufer ist berechtigt, die Ware freihändig ohne vorherige Fristsetzung zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

g) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der aus der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Sachen ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet. Bei Kreditverkäufen hat der Käufer mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt gemäß a) zu vereinbaren. Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche in voller Höhe mit allen Nebenrechten im voraus sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer ab. Dies gilt auch für Vorbehaltsware gemäß b) und c).

h) Wird die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten oder sonstwo eingebaut, so tritt der Käufer den jeweils erstrangigen Teil seiner Werklohnforderungen oder seiner Forderungen aus sonstigen Rechtsgründen in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers für die Vorbehaltsware an diesen im voraus ab.

i) Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seiner Kunden bekanntzugeben und ihm die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Käufer hat zu diesem Zweck dem Verkäufer auch die Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten. Verkäufer hat die Befugnis zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Ihm steht das Recht der Benachrichtigung des Schuldners des Käufers zu. Käufer ist jedoch ermächtigt, diese Forderungen so lange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen diesem gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

k) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

8. Mängel

Haftung für Mängel wird nur insoweit übernommen, als von Seiten der Lieferwerke Ersatz geleistet wird. Abweichungen für die Garantieübernahme gelten nur, wenn sie vereinbart sind.

Käufer hat Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu erheben. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird die Haftung des Lieferers aufgehoben. Bei berechtigten Mängelrügen hat Verkäufer nach seiner Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben.

Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung und Schadenersatzansprüche aus irgendeinem Grunde sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Lieferung von Schweißmaterial und Geräten aller Art. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter aber noch nicht erledigter Aufträge.

Garantie-Reparaturen erfolgen nur an vom Verkäufer gelieferten Geräten unter Vorlage der gültigen Garantieunterlagen und lückenloser Darlegung des Schadensfalles. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden. Ergibt sich bei einer zum Zwecke der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist Verkäufer berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Waren zu berechnen.

9. Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten.

Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers.

Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Auf Ziffer 4 und 5 der Bedingungen wird verwiesen.

Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung.

10. Preis- und Absatzbindung

Bei Bezug von Erzeugnissen, für die eine Preisbindung oder eine Absatzbindung bestehen, gelten außer diesen Lieferungsbedingungen, die besonderen Bedingungen des Herstellers.

Der Käufer ist verpflichtet, sich auch von dem Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu verschaffen. Er kann sich nicht auf seine Unkenntnis dieser Bedingungen berufen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten einschließlich von Scheck- und Wechselklagen, gilt der Hauptsitz der verkaufenden Firma und im Falle einer zum Zwecke der Inkasso erfolgten Abtretung an eine Inkassostelle der Sitz dieser Inkassostelle.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

MIG / MAG-Schweißanlagen · WIG-Schweißanlagen ·
 Schweißtratos · Schweißgleichrichter ·
 Brennschneidmaschinen ·
 Autogen-Schweiß-Schneid- und Lötgeräte
 Druckminderer für alle Gase ·
 Schweißgasabsaugungen / Schweißgasfiltertechnik ·
 sämtliches Schweißzubehör
 Schweiß-Platzausrüstungen · Plasma-Schneidanlage
 Schweiß-Roboter · Vorrichtungsgebäude

**QUALIFIZIERTER KUNDENDIENST UND
 REPARATURWERKSTATT FÜR ELEKTRO- UND
 AUTOGENSCHWEISSGERÄTE ALLER FABRIKATE**

GTS – SCHWEISS- UND VERBINDUNGSTECHNIK GMBH
 RAVENSBERGER BLEICHE 23 · 33649 BIELEFELD

KAREC GmbH & Co. KG
 Entsorgerfachbetrieb
 Centraliapark 12
 59329 Wadersloh

ELEKTROTECHNIK



SCHWEISSTECHNIK
33649 Bielefeld
 Ravensberger Bleiche 23
 Telefon 0521/329 566-0
 Telefax 0521/329 566-20
info@gts-schweisstechnik.de
www.gts-schweisstechnik.de

Rechnung

: Beleg-Nummer...: 110895 :
 : Datum.....: 31.12.2024 :
 : Kunden-Nummer.: 28319 :
 : Auftrag.....: 169862 :
 :: :

Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Gesamtpreis EUR
Übertrag Blatt - 2 -				

Warenwert
 MwSt
 Rechnungsbetrag

19,00 % von EUR 430,40

Zahlbar bis 13.02.2025 rein netto

430,40
 81,78
 * EUR 512,18
 =====

Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Nachstehende Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - ab sofort für alle Lieferungen, es sei denn, dass hiervon abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebot und Abschluss

Alle Angebote sind unverbindlich hinsichtlich Preis- und Liefermöglichkeit. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sind nur annähernd maßgebend.

3. Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen den Verkäufer, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Versand

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt auf seinen Wunsch und zu seinen Lasten.

Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft seitens des Verkäufers dem Versand gleich. Erfolgt auf Wunsch des Abnehmers die Lieferung unmittelbar an den privaten Verbraucher, so sind dem Lieferer die entsprechenden Mehrkosten zu vergüten. Eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird für solche Transporte nicht übernommen, selbst wenn die Transporte durch eigenes Personal des Lieferers erfolgen.

5. Verpackung

Die Verpackung wird besonders berechnet. Wird sie innerhalb eines Monats unter Verwendung der alten Zeichen mit sämtlichen Packmaterialien frei Lager des Verkäufers zurückgesandt, so werden zwei Drittel des berechneten Wertes gutgeschrieben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Fehlen des Packmaterials wird nur die Hälfte vergütet. Leichte Verpackungen, sowie Postkisten, Kartons usw. werden nicht zurückgenommen. Für verspätet zurückgegebene Großspulen und sonstige Leihpackungen werden die von den Herstellern berechneten Mietgebühren belastet.

6. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro. Der Rechnungsbetrag ist, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Vorauszahlungen in bar, bei Nachnahme und bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 2 Prozent gewährt. Teilzahlungsverträge gelten nicht als Barzahlung. Reparaturen sind zahlbar rein netto Kasse.

Schecks und Akzepte werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarungen hereingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst als an dem Tage geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen seitens des Käufers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem Wechseldiskont der für den Hauptsitz des Verkäufers zuständigen Landeszentralbank zu entrichten. Bei Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Verträge verpflichtet. Ist der Käufer mit der Rückzahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und der Verkäufer kann für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nicht-einlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsicherung eines Vergleichs seitens des Käufers.

Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung des Verkäufers ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldo-Forderung des Verkäufers.

b) Bei- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt unter Ausschluss des Eigentums-erwerbs nach § 950 BGB ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die so entstandene neue Sache bleibt somit sein Eigentum und dient als Vorbehaltsware zur Sicherung seiner Ansprüche gemäß a).

c) Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Verkäufers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.

d) Dem Käufer ist Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der gelieferten Ware anzuzeigen. Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.

e) Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Verträge hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gelten als an den Verkäufer abgetreten.

f) Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. Bis zur Herausgabe hat der Käufer die unter Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren für diesen getrennt von anderen Waren zu lagern, als Eigentum (Miteigentum) des Verkäufers zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und dem Verkäufer ein Verzeichnis dessen Eigentums (Miteigentums) zu übergeben. Verkäufer ist berechtigt, die Ware freihändig ohne vorherige Fristsetzung zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

g) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der aus der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Sachen ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet. Bei Kreditverkäufen hat der Käufer mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt gemäß a) zu vereinbaren. Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche in voller Höhe mit allen Nebenrechten im voraus sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer ab. Dies gilt auch für Vorbehaltsware gemäß b) und c).

h) Wird die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten oder sonstwo eingebaut, so tritt der Käufer den jeweils erstrangigen Teil seiner Werklohnforderungen oder seiner Forderungen aus sonstigen Rechtsgründen in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers für die Vorbehaltsware an diesen im voraus ab.

i) Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seiner Kunden bekanntzugeben und ihm die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Käufer hat zu diesem Zweck dem Verkäufer auch die Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten. Verkäufer hat die Befugnis zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Ihm steht das Recht der Benachrichtigung des Schuldners des Käufers zu. Käufer ist jedoch ermächtigt, diese Forderungen so lange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen diesem gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

k) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

8. Mängel

Haftung für Mängel wird nur insoweit übernommen, als von Seiten der Lieferwerke Ersatz geleistet wird. Abweichungen für die Garantieübernahme gelten nur, wenn sie vereinbart sind.

Käufer hat Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu erheben. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird die Haftung des Lieferers aufgehoben. Bei berechtigten Mängelrügen hat Verkäufer nach seiner Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Guthrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben.

Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung und Schadenersatzansprüche aus irgendeinem Grunde sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Lieferung von Schweißmaterial und Geräten aller Art. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter aber noch nicht erledigter Aufträge.

Garantie-Reparaturen erfolgen nur an vom Verkäufer gelieferten Geräten unter Vorlage der gültigen Garantieunterlagen und lückenloser Darlegung des Schadensfalles. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden. Ergibt sich bei einer zum Zwecke der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist Verkäufer berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Waren zu berechnen.

9. Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten.

Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers.

Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Auf Ziffer 4 und 5 der Bedingungen wird verwiesen.

Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung.

10. Preis- und Absatzbindung

Bei Bezug von Erzeugnissen, für die eine Preisbindung oder eine Absatzbindung bestehen, gelten außer diesen Lieferungsbedingungen, die besonderen Bedingungen des Herstellers.

Der Käufer ist verpflichtet, sich auch von dem Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu verschaffen. Er kann sich nicht auf seine Unkenntnis dieser Bedingungen berufen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten einschließlich von Scheck- und Wechselklagen, gilt der Hauptsitz der verkaufenden Firma und im Falle einer zum Zwecke der Inkasso erfolgten Abtretung an eine Inkassostelle der Sitz dieser Inkassostelle.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.